

Wohngebäudeversicherung

Produktinformationsblatt gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Wohngebäudeversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Was umfasst Ihr Versicherungsschutz?

In der Wohngebäudeversicherung kann das Gebäude gegen die Grundgefahren Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion), Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm/Hagel versichert werden. Sie schützt Sie vor finanziellen Schäden sowohl bei einem Teil- als auch bei einem Totalschaden. Versichert ist das Gebäude sowie Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteile. Was wir unter Zubehör und Grundstücksbestandteilen verstehen, ist sowohl in den Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (AL-VGB 2008 Abschnitt A) als auch den Klauseln zur Wohngebäudeversicherung geregelt. Versicherungsschutz besteht auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück, sofern es sich um mehrere Versicherungsorte handelt, gelten diese bis zu den jeweils vereinbarten Versicherungssummen versichert.

Je nach gewählter Versicherungsart gelten die versicherten Sachen zum gleitenden Neuwert, zum Neuwert oder zum Zeitwert gegen die vereinbarten Gefahren versichert.

Die im Rahmen der von Ihnen gewünschten Wohngebäudeversicherung geltenden Entschädigungsgrenzen und Deckungserweiterungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Deklaration, den gültigen Allgemeine Versicherungsbedingungen (AL-VGB 2008) und Klauseln (siehe Formular S 92.7).

Was ist bei der Prämie zu beachten?

Die Höhe der neuen Prämie, einschließlich aller Kosten und Versicherungssteuer, entnehmen Sie bitte dem Antrag zur Änderung Ihrer Wohngebäudeversicherung.

Die Zahlungsweise ist unverändert zum bisherigen Vertrag.

Versicherungsbeginn und -ablauf siehe letzter Abschnitt.

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Bei Vereinbarung von Lastschrifteinzug gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn zum Zeitpunkt der Abbuchung das angegebene Konto eine ausreichende Deckung aufweist, die die Vornahme der Abbuchung gestattet.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, so müssen Sie die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheines zahlen.

Wird die Prämie von Ihnen nicht unverzüglich nach dem in Absatz 2 oder 3 bestimmten Zeitpunkt gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Welche wichtigen Risikoausschlüsse gibt es?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Die Prämie wäre ansonsten unangemessen hoch. Deshalb haben wir einige Sachverhalte aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Die wichtigsten Ausschlüsse sind: Schäden durch Krieg und Kernenergie; vorsätzlich durch Sie oder Ihren Repräsentanten herbeigeführte Schadenfälle; Nichteinhalten von gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (AL-VGB 2008).

Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag und in den zusätzlichen Fragebögen gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß.

Ergeben sich vor Vertragsannahme weitere Fragen an Sie, sind Sie verpflichtet, auch diese wahrheitsgemäß zu beantworten.

Unvollständige oder unrichtige Angaben gefährden Ihren Versicherungsschutz!

Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung entnehmen Sie bitte der »Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht«.

Was ist während der Vertragslaufzeit wichtig?

Zur Wahrung Ihres Versicherungsschutzes müssen Sie die so genannten Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit erfüllen.

- Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften
- ausreichende Beheizung des versicherten Gebäudes oder Absperren aller wasserführenden Anlagen und Einrichtungen (abzusperren, entleeren und entleert halten)

Daneben müssen Sie uns insbesondere folgende Umstände in Textform mitteilen:

- wenn das versicherte Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird
- Anderung von Umständen, nach denen wir bei Vertragsabschluss gefragt haben
- wenn an dem versicherten Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird
- wenn das versicherte Gebäude nach Vertragsabschluss unter Denkmalschutz gestellt wird

Was ist zu beachten, wenn ein Schaden eingetreten ist?

Sie sind u. a. verpflichtet, einen Schaden zu verhindern oder diesen so gering wie möglich zu halten. Sobald Sie einen Schaden festgestellt haben, müssen Sie uns diesen sofort melden und entsprechend unseren Anweisungen handeln.

Was kann passieren, wenn Sie diese wichtigen Hinweise missachten?

Sofern Sie die Hinweise bewusst oder fahrlässig missachten kann es sein, dass Sie im Schadenfall keine oder eine geringere Entschädigung erhalten.

Wie ist die Vertragslaufzeit und welche Möglichkeiten der Beendigung gibt es?

Die Laufzeit bleibt unverändert zum bisherigen Vertrag, es sei denn, Sie wünschen eine abweichende Regelung.

Sofern Sie den Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf kündigen, verlängert sich dieser automatisch jeweils um ein weiteres Jahr. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss. Ein weiteres Kündigungsrecht besteht für Sie, wenn wir eine Leistung erbracht haben oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben, Ihre Prämie ohne Erhöhung der entsprechenden Versicherungsleistung erhöht wird oder aber auch wenn das versicherte Risiko wegfällt. Für den Fall, dass Sie sich zu einer Vertragskündigung entschließen sollten, muss diese uns gegenüber in Textform erfolgen.